

LANDSCHAFTSPLANUNG ALS NEUE PLANUNGSAUFGABE DER AGRARBEZIRKSBEHÖRDEN IN ÖSTERREICH

Martin Kastner

ABSTRACT

The agricultural authorities of Austria are dealing with measures to improve the agricultural structure for about 100 years. Questions of property and economy of agricultural land in particular are becoming regulated in order to achieve intensified and rationalised usage. As a result of growing discussions of environment and nature protection, ecological and aesthetic aims are dominating the concepts of Austria's land reform authorities since the mid eighties.

So far the laws and regulations concerned with land reform do not expressly stipulate nature - and environmental protection or an integrated "landscape planning". Nevertheless, several regulations consider ecological guidelines and even offer financial support for ecological projects and the planning or setting up of biosphere reserves. "Landscape planning" therefore can be justly seen as a basis for a future-orientated agricultural structure by means of land reform. "Landscape planning" and land reform must be seen in a positive relation to each other.

The following questions are dealt with in this paper:

Why should landscape planning become an integrated element of a future "Bodenreform"?
Why is more landscape planning required? And which are the reasons for such demand.

keywords: *landscape planning, land reform, Austria*

1. EINLEITUNG

Die Agrarbezirksbehörden in Österreich haben seit ca. 100 Jahren den Auftrag, Maßnahmen zur Bodenreform, das heißt Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchzuführen. Das hierbei bedeutende Instrument ist die Grundzusammenlegung, durch die Besitzverhältnisse und Bewirtschaftungsverhältnisse der Agrarflur neu geordnet werden. Wirtschaftliche und agrarpolitische Vorgaben haben den Neuordnungsprozeß in der Vergangenheit wesentlich beeinflusst.

Heute werden mit zunehmender Bedeutung agrarökologische Erfordernisse sowie die Kulturlandschaftserhaltung und Agrarlandschaftsgestaltung in das Grundzusammenlegungsverfahren (Flurbereinigungsverfahren) miteingebunden. In diesem Zusammenhang stellen sich im wesentlichen folgende Fragen:

Warum soll die Landschaftsplanung integrierter Bestandteil der Bodenreform zukünftig werden? Warum wird verstärkt der Einsatz der Landschaftsplanung gefordert? Welche Gründe könnten dafür sprechen?

2. BEGRÜNDUNG DER EINBINDUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG

2.1. Entwicklung der landwirtschaftlichen Flur

Die von der Landwirtschaft genutzte und gestaltete Landschaft hat in den letzten Jahrzehnten einen Gestaltungswandel erfahren. Durch zunehmende Intensivierung und Rationalisierung sind unsere Kulturlandschaften produktionsgerecht adaptiert worden. Landschaften mußten der

Maschine angepaßt werden. Wo möglich, wurden für die Landwirtschaft ertragsungünstige Flächen intensiviert.

Die Landschaft wurde monotonisiert, sie wurde in ihrer Vielfalt reduziert, Kleinstrukturen wie Hecken, Baumgruppen, Bäche, Böschungen, Feuchtwiesen und andere naturnahe Lebensräume sind entweder aus der Landschaft verschwunden oder haben ein technisch geprägtes Korsett erhalten. Ökologisch oder ästhetisch wertvolle Landschaftselemente bzw. Landschaftsteile wurden vielfach zu isolierten Restflächen im Landschaftsraum. Mit der zunehmenden Intensivierung in der Landwirtschaft wurden für den Menschen lebenswichtige Ressourcen, wie etwa das Grundwasser als hochwertige Trinkwasserreserve, bedenklich beeinträchtigt.

Durch überdimensionierte Feldgrößen, durch falsche Kulturartenwahl oder durch zu einfach gestaltete Bodenbewirtschaftung hat die Bodenerosion massiv zugenommen.

Durch die Bewirtschaftung und durch die Umgestaltung der Agrarflur haben viele Pflanzen und Tierarten ihren Lebensraum verloren oder nur mehr einen von äußeren Einflüssen negativ beeinträchtigten Standort zur Verfügung. Das Agrarökosystem ist durch alle diese Maßnahmen erheblich verändert und teilweise zerstört worden. Die Nachhaltigkeit der natürlichen Produktionsgrundlagen ist gefährdet, sie ist auf vielen Flächen nicht mehr zu gewährleisten. Bodenfruchtbarkeit, Bodenzustand, Bodenleben sind in Intensivgebieten nicht mehr natürlichen Entwicklungsprozessen unterworfen, sondern durch Agrartechnik geprägt.

2.2. Die Fülle der Probleme, die auch der Landwirtschaft selbst bewußt wird, führt zweifelsohne zu einer Wende in der Einstellung zum Produktionskapital Landschaft

Wege zur "ökosozialen Landwirtschaft" werden gesucht. Hierbei ist die nachhaltige Stabilität und Vielfältigkeit des Naturhaushaltes einer Agrarlandschaft vorrangig anzustreben.

Der Verlust bäuerlich geprägter Kulturlandschaft wird allen Gesellschaftsgruppen bewußt. Auch der Bauer spürt, daß seine Landschaft ideelle Werte mitzutragen hat. Eine neue politische Zielsetzung hat sich entwickelt: naturnahe Landschaftsteile und -elemente sind zu erhalten und neu zu schaffen. Der Landwirt wird für die Erhaltung und Pflege von naturnahen Landschaftsstrukturen von der öffentlichen Hand entschädigt.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zwingen zum Umdenken in der Produktionsweise: Beispielsweise bringen biologisch ausgerichtete Landbaumethoden, integrierter Pflanzenschutz und Bodenschutz nicht nur Vorteile für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens, sondern vermindern auch den Betriebsmittelaufwand. Landwirtschaft wird zunehmend zum Partner des Fremdenverkehrs. Der Städter sucht naturnahe Landschaften, die traditionelle Kulturlandschaft, die Wildnis in der Landschaft. Der Bauer als Landschaftspfleger hat nicht die Funktion als Saubermacher der Landschaft durch Ausräumen naturnaher Flächen, sondern umgekehrt in der Erhaltung oder Neuschaffung naturnaher Zonen der Landschaft. Die Ästhetik der Landschaft wird gemeinsam mit dem ökologischen Wert der Landschaft zu definieren sein. Die Sozialpflichtigkeit des Bauern wird neue Akzente bekommen, Akzente, die abweichen von der alleinigen Funktion des Landwirts als Nahrungsmittelproduzenten. Die Erhaltung und Pflege einer ökologisch und zugleich ästhetisch intakten Agrarlandschaft hat dem Bauern wieder verstärkt zum Anliegen zu werden.

2.3. Förderungen

Eine weitere Begründung der Wende in der Landwirtschaft und eine Begründung der erforderlichen Integration der Landschaftsplanung als Instrument der Ordnung der landwirtschaftlich geprägten Flur sind die in den letzten Jahren vom Bund und von den Ländern geschaffenen und laufend verbesserten Förderungsansätze, die alle auf den Schutz, die Gestaltung und Pflege der Landschaft ausgerichtet sind und dem Bauern die erbrachten Landschaftspflegeleistungen abgelteten.

Als Beispiele können aus dem Bundesland Oberösterreich folgende Fördermöglichkeiten angeführt werden:

- Pflegeausgleich (Abgeltung der Pflege wertvoller naturnaher Flächen)
- Aktion Grüne Welle (Förderung von Obstbäumen des bäuerlichen Streuobstbaus, von heimischen Sträuchern und Bäumen)

- Naturaktives Oberösterreich (Neuanlage von Biotopen)
- Grundbevorratung durch Grundankauf in der Zusammenlegung (Flurbereinigung) für die Neuschaffung agrarökologischer biotopartiger Landschaftsstrukturen.

2.4. Gesetzliche Grundlagen

Weder im Flurverfassungsgrundsatzgesetz des Bundes noch in den einzelnen Flurverfassungs-Landesgesetzen wird derzeit die Landschaftsplanung als verbindliches Planungsinstrument vorgeschrieben. Zur Begründung des Stellenwertes des Landschaftsplanes in der Zusammenlegung ist es daher von besonderer Wichtigkeit, die gesetzlichen Bedingungen für die Einbindung der Landschaftsplanung aufzuzeigen und auf Gesetzestexte zu verweisen, die eine positive Interpretation einer Integration landschaftsökologischer und landschaftsgestalterischer Belange zulassen.

Im folgenden wird die Frage beantwortet, aus welchen Gesetzesstellen sich der Einsatz der Landschaftsplanung ableiten ließe. Im Flurverfassungs-Landesgesetz des Bundeslandes Oberösterreich steht sinngemäß geschrieben:

Vor allem bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes hat die Agrarbehörde nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzugehen und hierbei die Interessen der Zusammenlegungsparteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen, wobei die Gesamtlösung auch den Grundsätzen der Raumordnung zu entsprechen hat (§ 15 Abs. 1 des O.ö. Flurverfassungs-Landesgesetzes).

Zu den betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zählt nach Meinung des Autors auch die langfristige Erhaltung der Produktionskraft des Bodens. Landschaftsökologische und landschaftsgestaltende Maßnahmen wie die Erhaltung bzw. die Neuanlage von Landschaftselementen mit der Zielsetzung der Schaffung intakter Agrarökosysteme, der Gesunderhaltung des Bodens oder der Anlage eines Biotopverbundnetzes aus einer Vielfalt von Strukturelementen werden hierzu Voraussetzungen sein.

Bodenverbessernde, gelände- und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind "Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen" und haben der Mehrheit der Parteien, also den Landwirten, zu dienen. Sie haben somit unmittelbare Vorteile für das Agrarökosystem zu bringen. Bodenschutzanlagen, Baum- und Strauchanlagen (Hecken) zur Verbesserung des Mikroklimas oder die biotopgerechte Anlage eines Wasserrückhaltebeckens sind hier zuzuordnen.

Ein weiteres wichtiges Gesetz für die Zusammenlegung ist das Naturschutzgesetz. Da die Zuständigkeit für Naturschutzfragen bei Zusammenlegungen infolge der Kompetenz- und Verfahrenskonzentration in einigen Bundesländern auch bei der Agrarbehörde liegt, sind landschaftsverändernde Maßnahmen in der Zusammenlegung nach den zutreffenden Bestimmungen der Natur- und Landschaftsschutzgesetze der Länder zu bewerten.

Die Agrarbehörde in Oberösterreich ist lt. den Bestimmungen des O.ö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 1982 angehalten (§ 1 Abs. 4), mit der Besorgung der Aufgaben auf die Einhaltung der Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen".

Diese Grundsätze sind u. a.:

Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und -Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes sind, - sofern sie laut Naturschutzgesetz zulässig sind - so durchzuführen, daß Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Als allgemeiner Grundsatz gilt: Natur und Landschaft sind in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen. Weiter sind im Gesetz eine Reihe bewilligungspflichtiger Vorhaben wie Dränagierungen, Rodung von Hecken sowie Baum- und Buschgruppen oder Trockenlegen von Sümpfen und Mooren enthalten.

2.5. Behördenaktivitäten

Die niederösterreichische Agrarbezirksbehörde hat vor ca. 6 Jahren den ersten Landschaftsökologen in ihren Dienst aufgenommen. In Oberösterreich sind seit ca. 7 bis 8 Jahren Naturschutzbeauftragte unmittelbar bei der Agrarbezirksbehörde bestellt. Seit mehr als 2 Jahren sind

2 Landschaftsökologen als Mitarbeiter der Agrarbehörde Linz tätig. In anderen Bundesländern Österreichs kann eine intensive Entwicklung im Hinblick auf die Einbindung von landschaftsökologischen Aufgaben im Rahmen der Zusammenlegung festgestellt werden. Studentarbeiten, Diplomarbeiten und auch teilweise eine Vergabe von Planungsaufgaben an freischaffende Landschaftsarchitekten sind Beispiele für den Versuch einer zunehmenden Integration der Landschaftsplanung in die Zusammenlegung.

3. LANDSCHAFTSPLANUNG BEI DER AGRARBEHÖRDE

Landschaftsplanung ist eine landschaftspflegerische Begleitplanung, die in allen Stufen der Planung, Projektierung und Umsetzung zu berücksichtigen ist.

3.1. Arbeitsinhalte der Landschaftsplanung

Ziel der Landschaftsplanung ist

- a) die Erhaltung oder Entwicklung eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, sowie der nachhaltigen Leistungsfähigkeit der Naturgüter;
- b) die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum, insbesondere der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.
- c) Schutz, Pflege und Gestaltung der freien und besiedelten Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen.

Landschaftsplanung dient also nicht einer "Landschaftsbehübschung" und einer "Grünkosmetik", sondern einer umfassenden Neuordnung der Landschaft.

Landschaftsplanung verfolgt 3 wesentliche Zielrichtungen:

- eine ökologisch orientierte,
- eine produktionsorientierte und
- eine ästhetisch orientierte Zielrichtung.

3.2. Räumliches Arbeitsfeld

Der Planungsraum der Agrarbehörden ist durch den gesetzlichen Auftrag vorgegeben. Dieser bezieht sich auf den agrarisch geprägten Landschaftsraum, der durch Dörfer und durch die Flur geprägt ist. Die Aktivitäten der Landschaftsplanung werden dadurch auf zwei Ebenen vorgegeben. Ein Schwerpunkt ist die Landschaftsplanung in der Flurplanung, der zweite Schwerpunkt ist die Landschaftsplanung in der Dorfentwicklung.

Die Flurplanung als übergeordnete Planung für eine zukünftige Neuordnung der agrarischen Flur kann sowohl innerhalb als auch außerhalb von eingeleiteten Zusammenlegungsverfahren stattfinden. Ziel der Flurplanung ist,

- durch Gestaltung der Landschaft schädigende Eingriffe zu sanieren und zu reparieren;
- die Nutzungs- und Produktionsansprüche auf die Nachhaltigkeit des Landschaftshaushaltes und auf die Ausgewogenheit des Landschaftsbildes abzustimmen;
- durch Neuanlagen von Landschaftsstrukturelementen die Ausstattung der Landschaft zu ergänzen.

Aufgabe der Grundzusammenlegung ist hierbei

- eine Flächenvorsorge für landschaftsgestaltende Maßnahmen zu erreichen;
- bei Festlegung neuer Besitzgrenzen und der Gestaltung des Wegenetzes landschaftsökologisch oder landschaftsästhetisch wertvolle Landschaftsteile von intensiv genutzten Produktionsflächen in der Landschaft zu trennen und damit deren Erhaltung zu sichern;
- ein Biotopverbundnetz, also die räumliche Vernetzung verschiedener Lebensräume für Tiere und Pflanzen mit Strukturelementen (Bach, Teich, Hecke, Baumreihe, Streuobstwiese, Feuchtwiese, Trockenrasen, Feldraine etc.) anzustreben.

Im Rahmen der Dorfplanung vermag die Landschaftsplanung wertvolle Beiträge zur Dorfökologie und zur Gestaltung der Freiräume im Dorf zu leisten. Gerade der Landschaftsarchitekt (Landschaftsplaner) vermag durch seine fachliche Zuständigkeit Inhalte der Landschaftsplanung in der Dorferneuerung sowohl aus ökologischer als auch gestalterischer Sicht umfassend zu vermitteln.

3.3. Arbeitsschritte der Landschaftsplanung

Die einzelnen Arbeitsschritte der Landschaftsplanung in der Zusammenlegung bzw. Flurplanung entsprechen den klassischen Planungsschritten und gliedern sich in

a) Bestandsaufnahme, b) Bewertung, c) Planung, d) Umsetzung und Gestaltung, e) Pflegemaßnahmen.

Wesentlicher Schwerpunkt der Bewertungsphase ist die Bilanzierung der Landschaftsausstattung. Hierbei wird die bestehende prozentuale Ausstattung ermittelt und einer für einen bestimmten Landschaftsraum typischen Mindestausstattung, die im Rahmen der Bewertung ermittelt wird, gegenübergestellt. Die geforderte Mindestausstattung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen trägt die Zielsetzungen der Planung. Die meisten Landschaftsräume in Oberösterreich (abgesehen von den Gebirgslandschaften) haben heute eine naturnahe Flächenausstattung in einer Höhe von 1,5 bis 2,5 % der Gesamtfläche (ohne Waldflächen). Wissenschaftliche Erkenntnisse beweisen, daß für eine ausreichende Sicherung des Bestandes einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und auch zu einer weitgehend positiven Befriedigung eines ästhetischen Anspruches an die Landschaft eine durchschnittliche Ausstattung von ca. 4 bis 8 % naturnaher Flächen in einer agrarisch geprägten Landschaft erforderlich ist. Dies würde für die Zukunft eine intensive Auseinandersetzung mit der Landschaft bedeuten und zugleich zu einer gemeinsam mit den Bauern getragenen Umgestaltung der Agrarlandschaft führen.

4. UMSETZUNGSSTRATEGIEN

- fachlich fundierte Planung durch Landschaftsplanung
- Koordination mit Betroffenen: Der Bauer muß sich mit der ästhetisch und ökologisch getragenen Gestaltung der Landschaft identifizieren. Nur dies garantiert den Erfolg der Maßnahmen sowie die nachhaltige Erhaltung und Pflege der Landschaftsräume und Landschaftselemente.
- Unterstützung bei der Gestaltung der Landschaft: Eine funktionsgerechte und vielfältig orientierte Gestaltung der Landschaft bedarf auch einer Planung im Detail, bedarf der Beratung der Ausführenden und bedarf einer Betreuung während der Anlage der Gestaltungsmaßnahme. Hierbei können die Agrarbehörden mit ihren amtlich beschäftigten Landschaftsplanern beratend den Gemeinden und dem Einzelbürger beistehen. Im Rahmen von Zusammenlegungen werden Landschaftsplanungen derzeit nur von amtlich beschäftigten Landschaftsökologen durchgeführt. Es ist aber auch zur Intensivierung der landschaftsplanungsorientierten Betreuung der Gemeinden und anderer Fachbehörden bei den Regierungen anzustreben, daß zukünftig auch Landschaftsplanungsbüros mit Planunsaufrägen betraut werden.

5. FORDERUNGEN

- Aufklärungsarbeit: Es bedarf weiterhin einer intensiven Aufklärungsarbeit durch die öffentliche Hand und durch Interessensvertretungen des Natur- und Landschaftsschutzes, um eine von allen Bevölkerungsschichten getragene positive Einstellung zur Ökologie zu erreichen;
- Die Landschaftsplanung bedarf möglichst rasch ihrer rechtlichen Sicherstellung durch die Gesetzgebung;

- Landschaftsplanung muß als Ordnungsinstrument des ländlichen Raumes zum Tragen kommen. Landschaftsplanung ist Grundlage für den Natur- und Landschaftsschutz, für eine natur- und landschaftsorientierte Flächenwidmungsplanung, für die Erholung und für eine ökosoziale Agrarwirtschaft.
- Die Behörden für Bodenreform sollten mit eigenständigen und den Anforderungen der Aufgaben gerecht werdenden Arbeitsgruppen für Landschaftsplanung ausgestattet werden.
- Freischaffende Landschaftsplanungsbüros sollten zur effizienten Abwicklung der Landschaftsplanung (Bestandsaufnahme, Bewertung, Planung, Projekterstellung) von den Agrarbehörden hinzugezogen werden. Ein entsprechender Ansatz im Agrarbudget zur Abgeltung der Architektenleistung müßte geschaffen werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Ökologische und ökonomische Forderungen müssen auf einen Nenner gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, gilt es, die Instrumente der Bodenreform in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung, Landschaftsökologie und Landschaftsgestaltung zu adaptieren bzw. neu zu interpretieren.

ADRESSE

Dr. Martin Kastner
Agrarbezirksbehörde Linz
Kärntnerstr. 16
A-4020 Linz
Österreich

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Gesellschaft für Ökologie](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [19_3_1991](#)

Autor(en)/Author(s): Kastner Martin

Artikel/Article: [Landschaftsplanung als neue Planungsaufgabe der Agrarbezirksbehörden in Österreich 455-460](#)